

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 24/0329</b>
<b>43 - Amt für Kindertagesbetreuung</b>			<b>Datum: 28.08.2024</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Gattermann, Sabine</b>	<b>Tel.: -116</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>12.09.2024</b>	<b>Entscheidung</b>

## **Überarbeitung KiTaG SH/Betriebskostenfinanzierung der nichtstädtischen Kindertagesstätten in Norderstedt**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Trägern von Kindertagesstätten in Norderstedt Verhandlungen über die Verlängerung der bestehenden Verträge zur Betriebskostenfinanzierung bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (31.07.2025) aufzunehmen.

### **Sachverhalt:**

Trotz der Verabschiedung des Vorschaltgesetzes ist es aktuell unmöglich mit den Kita-Trägern Verhandlungen über Betriebskostenverträge ab 01.01.2025 unter Berücksichtigung der von der Landesregierung beabsichtigten Veränderungen im KiTaG abzuschließen. Bisher ist einfach zu unklar, was die möglichen Veränderungen fiskalisch für die Stadt bedeuten.

### **Ausgangslage**

Mit der Einführung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) zum 01.01.2021 wurde in Schleswig-Holstein erstmalig eine Standardqualität für die Kindertagesstätten festgelegt und damit Fördervoraussetzungen definiert (§§18 – 35 KiTaG). Verbunden wurde die Standardqualität mit einem neuen Finanzierungsmodell, dem Standard-Qualität-Kostenmodell (SQKM): Dieses sieht einen Zuschuss pro Kind (Subjektfinanzierung) durch das Land und die Wohnortgemeinde (gezahlt an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe) sowie einen gesetzlich gedeckelten Elternbeitrag (gezahlt direkt an den jeweiligen Kita-Träger) vor. Ausgezahlt werden die Mittel vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde pro Betreuungsgruppe (Objektfinanzierung). Die Standortgemeinde regelt die Betriebskostenfinanzierung dann selbst z.B. durch Verträge mit den Kita-Trägern. Dabei darf die Standardqualität und –finanzierung nicht unterschritten werden. Vor Ort können aber Qualitäten und deren Finanzierung durch die Standortgemeinde vereinbart werden, die darüber hinausgehen.

Diese Regelung wurde im Gesetz für einen Übergangszeitraum bis Ende 2024 festgelegt. Bis dahin sollten die Mindestqualitätsstandards und die Auskömmlichkeit der Finanzierung mittels einer Evaluation überprüft und ggf. Vorschläge für eine Anpassung gemacht werden. Nach dem Übergangszeitraum sollte das Finanzierungssystem vollständig auf das SQKM umgestellt werden. Die Betriebskostenfinanzierung wäre dann direkt vom örtlichen Träger an die Kita-Träger gemäß der SQKM-Sätze ausgezahlt worden und die Standortgemeinden hätten ausschließlich mit Kita-Trägern Vereinbarungen über darüberhinausgehende Leistungen (sogenannte Add-ons) abschließen müssen.

Die Stadt Norderstedt hat bereits seit 2007 Verträge mit den Kita-Trägern zur Betriebskostenfinanzierung abgeschlossen und diese regelmäßig alle fünf Jahre angepasst.

Zuletzt wurden sie 2020 neu verhandelt und zum 01.01.2021 abgeschlossen. Sie laufen gemäß der gesetzlichen Regelung zum 31.12.2024 aus.

Eine Besonderheit in Norderstedt als Großer kreisangehöriger Stadt ist, dass der Kreis Segeberg finanzielle Ausfälle, die sich ggf. aus der Subjektförderung (Einnahme) und der Objektfinanzierung (Ausgabe) ergeben (das sogenannte „Gap“) z.B. durch nicht belegbare Plätze aufgrund von Integrationsmaßnahmen (ein I-Kind belegt 2 Plätze) ersetzt (öffentl.-rechtlicher Vertrag).

2023 ergaben sich aufgrund des SQKMs, der Zahlungen vom Kreis und der Verträge mit den Kita-Trägern folgende Ergebnisse:

	Städtische Einrichtungen	Nichtstädtische Einrichtungen
Ausgaben Betriebskosten (ohne Abschreibungen)	14.473.000 €	
Ausgaben Betriebskostenfinanzierung		35.651.000 €

Einnahmen SQKM (Land)	22.143.000 €
Einnahmen SQKM (andere Wohnortgemeinden)	421.000 €
Einnahmen Kreis (2022)	2.338.000 €
Einnahmen Elternbeiträge (nur städtische Einrichtungen)	1.387.000 €
Ausgaben als Wohnortgemeinde bzw. Einnahmen als örtlicher Träger (SQKM)	19.533.000 €
Ausgaben als Wohnortgemeinde an andere örtliche Träger (SQKM)	108.100 €
Ausgaben an Hamburger Kita-Träger einschließlich SQKM-Anteilen vom Land und Wohnortgemeinde	4.665.000 €

Zwischen den SQKM-Sätzen für die Kita-Träger und der vertraglichen Betriebskostenfinanzierung ergibt sich eine Differenz von rund 5,7 Mio. € zu Lasten der Stadt. Dafür gibt es zwei wesentliche Gründe:

1. Es wurde eine Budgetfinanzierung mit den Trägern vereinbart. Sie sieht z.B. einen Bauunterhalt für die eigenen und gemieteten Gebäude (Zuschüsse für Einzelmaßnahmen an Dach und Fach werden nicht mehr gezahlt) und eine Übernahme der tatsächlichen Mieten vor. Zum anderen liegt es an den darüberhinausgehenden Leistungen (sogenannte Add-Ons), die höhere Qualitäten in Norderstedt als die Standardqualität in Schleswig-Holstein vertraglich festlegen (höherer Personalschlüssel, PIA-Mitfinanzierung, Verfügungszeiten, Freistellung Leitung, Verwaltungsanteile errechnen sich prozentual aus den Personalkosten für das päd. Personal).
2. Einen wesentlichen Anteil machen die abweichenden Elternbeiträge in Norderstedt aus. Der Elternbeitragsdeckel liegt gesetzlich aktuell bei 5,80 € unter 3J./ 5,66 € über 3 J. pro wöchentlicher Betreuungsstunde. In Norderstedt werden aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 08.12.2020 4,00 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde erhoben. 2023 sind dadurch Mehraufwendungen von rund 2,2 Mio. € an die nichtstädt. Träger entstanden, bei den städtischen Kitas führte dieses zu Einnahmeverlusten von rund 700.000 €.

Ab 2024 ergeben sich durch die von der Stadtvertretung am 26.09.2023 beschlossene höhere Eingruppierung des pädagogischen Personals zusätzliche Mehraufwendungen von rund 2,1 Mio. € (nichtstädtische Kitas) und rund 500.000 € (städtische Kitas).

Eine Besonderheit in Norderstedt ist außerdem die Bezuschussung der Mittagsverpflegung in den Kitas (nicht gesetzlich geregelt). Hier ist für die Eltern ein Beitrag von 35 €/Monat festgelegt worden. Die Kita-Träger bekommen pro Verpflegungsplatz einen Zuschuss von 68 €/Monat, um die Kosten zu decken. Daraus ergab sich 2023 ein Betrag von rund 1.911.000 € an die Kita-Träger (2.404 Verpflegungsplätze).

### **Gesetzesänderung/Kita-Finanzierung ab 2025**

Die Ergebnisse der Evaluierung wurden im April 2024 vorgestellt. Es wurde u.a. eine Finanzierungslücke von 120 Mio. € festgestellt.

Im Mai legte das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) einen 10-Punkte-Plan vor (siehe **Anlage1**). Er sieht u.a. das Übergangssystem der Finanzierung als Ziel-System, also auch nach 2024, vor. Dieser Punkt wurde bereits in einem Vorschaltgesetz am 19.07.2024 vom Landtag Schleswig-Holstein beschlossen. Dies ermöglicht Verhandlungen zwischen Standortgemeinden und Kita-Trägern vor der Verabschiedung der weiteren gesetzlichen Regelungen.

Für die Kommunen ist dieses jedoch mit hohen Risiken verbunden, da aktuell nicht transparent ist, mit welchen Einnahmen aus dem SQKM zukünftig zu rechnen ist.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des KiTaG sieht verschiedene Anpassungen und Neuerungen vor und enthält folgende zentrale Regelungen:

- Übergangssystem als Zielsystem
- Anstellungsschlüssel statt Betreuungsschlüssel und Anknüpfung der Finanzierung an das tatsächlich beschäftigte Personal (über Kita-Datenbank), dabei 5 % Pauschalabzug von den errechneten Personalkosten,
- Bürokratieabbau bei Einrichtungen und Kommunen durch die Anpassungen der Regelungen zur Prüfung der Fördervoraussetzungen und Qualitätsaufsicht,
- Stärkung der Fachkräfte durch zusätzlich anrechenbare Personalstellen („helfende Hände“, Verwaltungskräfte in der Kita),
- Stärkung der Kindertagespflege durch bessere Finanzierung, erstmals Regelung zur Mittagsverpflegung,
- Anpassung Sachkostenförderung,
- Strukturnachteilsausgleich,
- Perspektiv-Kindertageseinrichtungen,
- Rückwirkende Antragstellung bei Sozial- und Geschwisterermäßigung

(vgl. **Anlage 2**, Übersicht zu den zentralen gesetzlichen Änderungen)

### **Weiteres Vorgehen**

Die Zeitplanung sieht vor, dass das Gesetz in der Novembersitzung des Landtages verabschiedet werden soll.

Nach aktuellem Wissensstand müssen durch die gesetzlichen Änderungen neben den Verträgen zur Betriebskostenfinanzierung mit den Kita-Trägern auch die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt, die Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Stadt Norderstedt und die Satzung zur Bildung einer Sozialstaffel der Stadt Norderstedt für die Elternbeiträge und des Verpflegungsgeldes in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege angepasst werden.

Insbesondere muss sich der Jugendhilfeausschuss darüber verständigen, wie und ob gesetzliche Regelungen insbesondere zum Anstellungsschlüssel in die Verträge mit den Kita-

Trägern einfließen sollen und ob die Add-Ons so weiterbestehen bleiben oder verändert werden sollen.

Außerdem ist davon auszugehen, dass die Verhandlungen mit den Kita-Trägern Zeit beanspruchen werden und auch von dieser Seite Vorschläge und Forderungen kommen werden. Da die neuen Regelungen über einen längeren Zeitraum Bestand haben sollen, sollte aus Sicht der Verwaltung hierfür genügend Zeit vorgesehen werden und kein Druck entstehen. Die Verwaltung hält es daher für denkbar, die aktuellen Verträge mit den Kita-Trägern bis zum Ende des laufenden Kita-Jahres (31. Juli 2025) zu verlängern. Diese Überlegung ist bereits mit der Verhandlungsgruppe der Kita-Träger bei einem Treffen am 16.08.2024 angesprochen worden. Grundsätzlich bestand Offenheit dafür. Es wurde aber deutlich, dass die Kita-Träger ggf. einen Nachtrag zum bestehenden Vertrag einfordern werden. Welche Forderungen die Kita-Träger dazu haben, soll in den nächsten Wochen geklärt werden. Um hier verhandlungsfähig zu sein, braucht die Verwaltung einen entsprechenden Auftrag des Jugendhilfeausschusses.

### **Anlagen:**

Anlage 1: 10-Punkte-Plan des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Anlage 2: Übersicht zu den zentralen gesetzlichen Änderungen

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------